



BEKANNTMACHUNG

1. Haushaltssatzung der Kupferstadt Stolberg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Kupferstadt Stolberg mit Beschluss vom 13.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 169.914.259 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 169.839.802 EUR

Im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 159.982.437 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 157.926.066 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 14.794.900 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 33.475.800 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 51.980.900 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 37.900.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite (ohne Umschuldungen), deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 18.680.900 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 23.368.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans ist aufgezehrt. Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 495 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 595 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 495 v. H.

Innerhalb der Budgets werden Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst, ausgenommen hiervon sind die bilanziellen Abschreibungen.

In den Budgets sind jeweils die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich.

Die Produktverantwortlichen haben sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung ihrer Budgets nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO führt.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe ab dem Haushaltsjahr 2016 wiederhergestellt und wird ab diesem Jahr an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird spätestens im Haushaltsjahr 2021 erreicht.

Innerhalb eines Budgets berechtigen Mehrerträge nach § 21 Absatz 2 GemHVO zu einer Erhöhung entsprechender Aufwendungsermächtigungen. Mindererträge vermindern die entsprechenden Aufwendungsermächtigungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

§ 8

Bewirtschaftungsregeln

Bewirtschaftung und Überwachung

Gem. § 23 Abs. 1 GemHVO NRW dürfen die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung dies erfordert. Die Inanspruchnahme ist zu überwachen. Das Gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen. Bei Ermächtigungen für Investitionen muss die rechtzeitige Bereitstellung der Finanzmittel gesichert sein. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Zum Zwecke der Überwachung der Inanspruchnahme von Ermächtigungen wird im Amt für Finanzwesen die Aufgabe der Finanzbuchhaltung zentral wahrgenommen. Dies schließt die Anlagenbuchhaltung ein.

Die Kosten- und Leistungsrechnung im Sinne des § 18 GemHVO NRW wird grundsätzlich zentral im Rahmen der Finanzbuchhaltung im Amt für Finanzwesen wahrgenommen. Für die kostenrechnenden Einrichtungen „Rettungsdienst“, „Straßenreinigung/Winterdienst“, „Abwasserbeseitigung“, „Abfallbeseitigung“ und „Bestattungswesen“ werden Betriebsabrechnungen und Gebührenkalkulationen durch die jeweiligen für die Aufgabe zuständigen Fachämter bzw. Arbeitsgruppen verantwortlich durchgeführt. Hierzu werden durch das Amt für Finanzwesen die in der Finanzbuchhaltung erfassten Daten zur Verfügung gestellt.

Das vorgegebene Budget stellt einen feststehenden Finanzrahmen dar, der an sich nicht korrigiert werden kann. Der Begriff „Budget“ umfasst grundsätzlich jeweils die in den einzelnen Produktgruppen aufgeführten 6 Aufwands- bzw. Auszahlungsarten.

Als Ausnahmen zur o. a. Budgetbildung werden im Zuge einer flexiblen Haushaltsbewirtschaftung folgende Aufwendungsarten, die produktübergreifend ein Budget (Deckungsring) bilden, zentral bewirtschaftet:

- a) Personal- und Versorgungsaufwendungen
- b) Aufwendungen für Unterhaltung und Instandsetzung/Wartung/Fremdreinigung Gebäude und Nebenanlagen
- c) Bewirtschaftungsaufwendungen (Strom, Wasser, Heizkosten, Abgaben, Miete und Pachten u. ä.)
- d) Telefon-/Postgebühren und Reinigungsmittel
- e) Versicherungsaufwendungen und Aufwendungen für Schadensfälle
- f) Interne Verrechnungen
- g) Abschreibungen

Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters sind in Produktgruppe 1.11.02.01 „Verwaltungsführung“ als „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ mit 3.000 € veranschlagt. Eine Überschreitung des Ansatzes, die Verbindung mit anderen Haushaltspositionen und die Übertragung nicht verwendeter Mittel in das Folgejahr ist nach § 15 GemHVO NRW nicht zulässig.

Im investiven Bereich bilden sämtliche Auszahlungen (einschließlich Ermächtigungsübertragungen) einer Maßnahme das Budget. Dies gilt auch für Auszahlungsarten einer Maßnahme, für die im Einzelnen kein Budget vorgesehen ist, sofern der Gesamtbetrag der Auszahlungen der Maßnahme nicht überschritten wird. Darüber hinaus werden im investiven Bereich die für nachstehende Investitionsmaßnahmen geplanten Auszahlungen jeweils gem. § 21 Abs. 1 Satz 3 GemHVO zu einem Budget zusammengefasst:

- Kanalnetzerweiterung zwecks Stilllegung von Kleinkläranlagen, Stadtentwässerung, RÜB/RRB, Erschließung B-Plan-Gebiete
- Sanierung GS Büsbach (Bischofstraße) und Sanierung GS Prämienstraße
- Sämtliche Auszahlungen für Gesamtschulen

Sofern bei vorstehenden Maßnahmen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind, dürfen diese für andere Investitionen im Rahmen dieser Budgets in Anspruch genommen werden (§ 13 Abs. 2 GemHVO).

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, Landes oder Kreises oder sonstiger Dritter zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide oder nach Bewilligung eines förderunschädlichen vorzeitigen Baubeginns in Anspruch genommen werden.

Verantwortlichkeit für Produkte/Investitionsmaßnahmen

Die Verantwortlichkeit für die Bewirtschaftung und Einhaltung des Budgets liegt bei den jeweiligen Produktverantwortlichen (sh. hierzu Produktübersicht und Produktblätter). Bezüglich der Verantwortlichkeit für Investitionsmaßnahmen wird auf die Aufstellungen „Verantwortliche zum Teilfinanzplan B“ verwiesen.

Hierdurch wird die Eigenverantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den einzelnen Bereichen gewährleistet. Durch die grundsätzliche Dezentralisierung der finanziellen Verantwortung erfolgt ein sparsamer und wirtschaftlicher Mitteleinsatz.

Die Verantwortlichen haben sich laufend über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung ihres Budgets zu informieren. Sie haben Entwicklungen, die zur Überschreitung der Budgetansätze führen können, frühzeitig entgegenzuwirken. Sie haben insbesondere die Pflicht, alle möglichen Erträge zu realisieren und darauf hinzuwirken, Einsparungspotentiale innerhalb ihres Budgets auszuschöpfen.

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Gem. § 83 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss grundsätzlich jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer. Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates.

Als unerheblich im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall das Budget der um nicht mehr als 10.000 € übersteigen, gleiches gilt für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (Innere Verrechnungen, Durchlaufende Gelder, überplanmäßige und außerplanmäßige Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen aufgrund gleich hoher Mehrerträge und Mehreinzahlungen u.a.) sowie Jahresabschluss- und Abschreibungsbuchungen gelten als unerheblich. Mehrauszahlungen im lfd. Haushaltsjahr, die sich aufgrund des Wertaufhellungsprinzips ergeben, gelten ebenfalls als unerheblich. Über die Leistung nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet grundsätzlich der Kämmerer.

Mehraufwendungen und -auszahlungen bei den Sachkonten „Gewerbesteuerumlage“ und „Beteiligung Fonds Deutsche Einheit (Erhöhung Gewerbesteuerumlage)“ gelten als unerheblich, wenn sie durch höhere Gewerbesteuererträge bzw. -einzahlungen gedeckt sind.

Mehraufwendungen und -auszahlungen beim Sachkonto „Städteregionsumlage“ gelten als unerheblich, wenn sie durch höhere Schlüsselzuweisungen gedeckt sind.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich durch das Umnummerieren von Sachkonten (u. a. unterjährige Änderungen durch die Information und Technik NRW) bzw. aufgrund von Abgrenzungs- und Zuordnungsproblematiken ergeben, gelten als unerheblich.

Vom Kämmerer genehmigte über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat im Rahmen des Jahresabschlusses zur Kenntnis zu geben.

Sperrvermerke

Sperrvermerke sind im Haushalt 2017 nicht vorgesehen.

Nachtragssatzung/Nachtragshaushalt

Eine Nachtragssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn

1. gegenüber dem Ergebnisplan im Haushaltsjahr 2017 ein voraussichtlicher Jahresfehlbetrag von 4.000.000 € überschritten wird.
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen von mehr als 3.000.000 € geleistet werden müssen.

3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen den Gesamtbetrag von 2.000.000 € übersteigen.

Abweichungen bei den Ansätzen für Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten führen nicht zu einer Nachtragsatzung, solange ein dadurch entstehender höherer Fehlbetrag durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage bzw. der allgemeinen Rücklage gedeckt werden kann.

Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen

Sämtliche Investitionsmaßnahmen werden einzeln veranschlagt. Insofern entfällt die Festsetzung einer Wertgrenze.

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

Janus-Braun
Schriftführerin

Entwurf der Haushalts-
satzung 2017
Aufgestellt gemäß
§ 80 Abs. 1 GO NRW

Entwurf der Haushalts-
satzung 2017
Bestätigt gemäß
Abs. 2 GO NRW

Stolberg, 10.11.2016

Stolberg, 10.11.2016

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen sowie die 5. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans der Kupferstadt Stolberg für den Zeitraum 2012-2021 einschl. Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2021 ist gemäß § 80 Abs. 5 GO bzw. § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz NRW der Bezirksregierung in Köln über den Städteregionsrat Aachen als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 17.01.2017 angezeigt bzw. zur Genehmigung vorgelegt worden.

Mit Verfügung vom 29.03.2017 genehmigt die Bezirksregierung Köln die vom Rat am 13.12.2016 beschlossene Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 – 2021 im Haushaltsjahr 2017 gem. § 6 Stärkungspaktgesetz.

Bei Prüfung des Haushaltssanierungsplans und der weiteren haushaltswirtschaftlichen Unterlagen auf der Grundlage des § 6 Stärkungspaktgesetz und der §§ 75 ff GO NRW haben sich keine Gründe für eine Versagung der Genehmigung ergeben.

Mit Verfügung vom 04.04.2017 teilt die Kommunalaufsicht der Städteregion Aachen mit, dass die Haushaltssatzung 2017 gemäß § 80 GO NRW bekanntgemacht werden kann.

Die Haushaltssatzung 2017 und die 5. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans der Kupferstadt Stolberg für den Zeitraum 2012 – 2021 liegen zur Einsichtnahme während der üblichen Öffnungszeiten vom 18.04.2017 bis 31.12.2018 im Rathaus, Zimmer 308, öffentlich aus und sind unter der Adresse www.stolberg.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kupferstadt Stolberg, 05.04.2017

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass

des Frühlingfestes
am Sonntag, dem 07.05.2017,

der Veranstaltung „Stolberg goes ...“
am Sonntag, dem 11.06.2017,

des Sommerfestes der Werbegemeinschaft Breinig
in Verbindung mit der Freiwilligen Feuerwehr Breinig
am Sonntag, dem 03.09.2017,

der Stolberger Stadtparty der Kupferstadt Stolberg
am Sonntag, dem 03.09.2017,

der Schmiedeweihnacht
am Sonntag, dem 03.12.2017,

und

des Nikolausmarkts in Breinig
am Sonntag, dem 10.12.2017

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. 2006 S. 516, SGV.NRW 7113) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Kupferstadt Stolberg (Rhld.) gemäß Beschluss des Rates der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), der durch eine dringliche Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses vom 04.04.2017 ersetzt wurde, verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 07.05.2017, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 11.06.2017, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Verkaufsstellen im Stadtteil Breinig der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 03.09.2017, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 4

Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 03.09.2017, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 5

Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 03.12.2017, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 6

Verkaufsstellen im Stadtteil Breinig der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 10.12.2017, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 7

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 bis 6 Verkaufsstellen offenhält.
- Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 07.05.2017 in Kraft und mit Ablauf des 10.12.2017 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 06.04.2017

Kupferstadt Stolberg
als örtliche Ordnungsbehörde
i.V.

Robert Voigtsberger
Erster Beigeordneter



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.